

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 272.

Dresden, am 10. October.

1837.

Hundert und sechzigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 12. September 1837.

(Beschluß.)

Separatstimme der ritterschaftlichen Abgeordneten in Bezug auf §. 21. der Landgemeindeordnung. — Mittheilung des Vorstandes der 4. Deputation, die ständische Schrift in Bezug auf Pleßchens in Lengefeld Gesuch betr. — Mittheilung des Vorstandes der 1. Deputation, die ständische Schrift wegen Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums betr. — Genehmigung der ständischen Schrift in Bezug auf den Gesegentwurf, die Theilnahme am Lotto zc. betr. — Mündlicher Vortrag über die neueste Eingabe des Privatus Robert von Heldreich. — Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer Landgemeindeordnung zc. (§§. 22—30.) —

Abg. v. d. Pforte: Ich habe Nichts dagegen, wenn man mir erlauben will, sofort zu dem angekündigten Antrag auf Abgabe einer ritterschaftlichen Separatstimme zu schreiten, da inzwischen die Mehrzahl der Betheiligten sich eingefunden hat. Den Gegenstand dieses Antrages habe ich schon vorhin bezeichnet. Meine Herren, die Verletzung der Selbstständigkeit der Rittergüter und ihrer verfassungsmäßigen Rechte durch die angeführte Beschlußnahme der Kammer haben Sie Alle gewiß tief empfunden; es liegt klar vor Augen. Aber verschonen Sie mich, auf die bei dieser Gelegenheit in der Kammer laut gewordenen Aeußerungen zurückzukommen, haben Sie vielmehr die Geneigtheit, ohne Weiteres gegen das Präsidium zu erklären, ob Sie sich mit mir zu einem diese Verletzung näher auseinanderlegenden Separatvotum vereinigen wollen?

Abg. Eisenstuck: Diejenigen, welche sich verletzt glauben, mögen sich erklären, wenn sie sich verletzt finden, und die Paragraphen bezeichnen, über welche sie eine Separatstimme abgeben wollen.

Abg. v. d. Pforte: Das versteht sich; ich habe gleich anfangs §. 21. genannt und deutlich bezeichnet.

Abg. v. Friesen: Es ist nicht zweifelhaft, daß wir über §. 21. und §. 14. Ursache haben, uns zu beschweren, und das ist der Grund, warum wir ein Separatstimme abgeben wollen. Wenn das die Kammer verlangt, kann die Unterstützung sofort erfolgen; ich glaube aber, wir haben auch Recht, wenn wir der Ansicht sind, daß sie erst bei der definitiven Abstimmung über das Gesetz erfolgen könne. Doch hängt das von der Entscheidung der Kammer ab.

Abg. v. Arnim: Wenn das Gesetz abgeworfen werden sollte, so siele ja unser Separatvotum zugleich.

Abg. Utenstädt: Ich mache aufmerksam darauf, daß die $\frac{3}{4}$ Theile der Anwesenden jedenfalls schon jetzt constatirt werden müssen, weil man sonst ja nicht wissen kann, ob nicht später Andere hinzugetreten oder wer zurückgegangen sei. Ich finde daher den Antrag des Abg. Eisenstuck ganz richtig.

Präsident: Es handelt sich darum, ob der Abg. v. d. Pforte auf Abgabe einer Separatstimme angetragen hat oder nicht. Ich habe es nicht so verstanden, sondern nur als eine Aeußerung zum Protokoll angesehen, daß er sich vorbehalte, einen Antrag darauf zu stellen. Eine zweite Frage betrifft die Zeit, wenn eine Separatstimme abgegeben werden muß. Die §. 129. der Verfassungsurkunde giebt allerdings einen Zeitraum nicht an, sondern sagt nur am Ende der Paragraphe: „Eine solche Separatstimme muß in die Erklärung der Ständeversammlung neben dem Beschlusse der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.“ Also handelt es sich zuvörderst darum, ob ein Antrag gestellt wird, und zweitens darum, wenn dieser Antrag erfolgen muß, und zu welcher Zeit überhaupt die Kammer gefragt werden soll, ob ihn $\frac{3}{4}$ Theile der Anwesenden unterstützen. Ich habe zuvörderst zu erwarten, ob ein Antrag überhaupt gestellt wird, daß jetzt die Abgeordneten der Ritterschaft gefragt werden sollen: Ob sie ein Separatvotum eingeben wollen.

Abg. v. d. Pforte: Ich würde demnach bitten, die Unterstützungsfrage so zu stellen: „Will sich der Stand der Rittergutsbesitzer gegen die Beschlußnahme der Kammer über §. 21., wodurch die Rittergüter den Landgemeinden einverleibt werden, zu einem der Schrift über den vorliegenden Entwurf der Landgemeindeordnung beizufügenden Separatvotum vereinigen?“

Abg. v. Arnim: Ich setze noch §. 14. hinzu.

Abg. v. Thielau: Wenn eine solche Erklärung abgegeben werden soll, so muß es dem Einzelnen freistehen, seine Abstimmung zu motiviren. Dabei habe ich zu erinnern, daß beide Paragraphen nicht zusammengezogen werden können; denn es werden Mehrere sein, die sich dem Antrage bei §. 21. anschließen, bei §. 14. aber nicht beitreten.

Präsident: Wenn der Abg. v. d. Pforte den Antrag stellte, daß die Abgeordneten der Ritterschaft gefragt werden, ob sie mittelst Separatvotums sich gegen die Abstimmung bei §. 14. und 21. erklären wollten, so würde nach dem Präsenzprotokolle zuvörderst eine Frage an die Abgeordneten der Ritterschaft ergehen müssen, ob sie den Pforteschen Antrag unterstüt-